

beitsgericht anrufen. Das gleiche Recht steht jedem Dritten zu, der durch die Entscheidung über die Wahlanfechtung gemäß Abs. 2 erstmals belastet wird; die Frist des vorhergehenden Satzes beginnt in diesem Fall mit der öffentlichen Bekanntgabe.

- (5) Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet endgültig.
- (6) Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Kommission gefassten Beschlüsse unberührt.
- (7) Nach Ablauf der Anfechtungsfrist, jedoch nicht vor Beendigung eventueller Rechtsstreitigkeiten, ist der Wahlvorstand aufgelöst. Die Wahlunterlagen werden beim (Erz-) Bischöflichen Ordinariat oder Generalvikariat für die Dauer der Amtsperiode der Kommission aufbewahrt. Der Vorsitzende der Kommission erhält eine Zweitschrift der Niederschrift über das Wahlergebnis.
- (8) Für die Tätigkeit des Wahlvorstandes gilt § 29 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost entsprechend.

§ 12

Der Vorsitzende der bestehenden Kommission lädt innerhalb von drei Wochen nach dem Abschluss der Wahl die gewählten Vertreter der Mitarbeiter und die Vertreter der Dienstgeber zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens bis zum Ablauf der sechsten Woche nach Abschluss der Wahl stattzufinden hat; einzuladen sind des Weiteren die gemäß § 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost von den Gewerkschaften entsandten Vertreter. Die Generalvikare der beteiligten (Erz-) Bistümer geben dem Vorsitzenden der Kommission die Vertreter der Dienstgeber bekannt; die Generalvikare benennen die gemäß § 5 Abs. 4 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost ggf. zusätzlich berufenen Vertreter der Dienstgeber.

§ 13

Den Aufwand für die Wahl sowie für die Aufbewahrung der Wahlunterlagen trägt das jeweilige (Erz-) Bistum.

§ 14

Diese Wahlordnung ist gemäß § 8 Abs. 10 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost deren Bestandteil; sie tritt am Tag nach deren Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Vertreter der Mitarbeiter in der Regional-KODA Nord-Ost vom 4. Dezember 2013 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 20. Jg., Nr. 1, Art. 2, S. 8 ff., v. 15. Januar 2014) außer Kraft.

Für das Erzbistum Hamburg

H a m b u r g, 12. Dezember 2017

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 154

Entsendeordnung für die Vertreter der Gewerkschaften in der Regional-KODA Nord-Ost (Entsendeordnung Regional-KODA Nord-Ost)

§ 1

Gegenstand

Diese Entsendeordnung regelt gemäß § 9 Abs. 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost die Entsendung von Vertretern¹ der Gewerkschaften auf der Mitarbeiterseite in die Regional-KODA Nord-Ost.

§ 2

Vorbereitung

Spätestens neun Monate vor dem Ende der Amtszeit der Regional-KODA Nord-Ost hat der Vorsitzende der Regional-KODA Nord-Ost dafür Sorge zu tragen, dass in den Amtsblättern der beteiligten (Erz-) Bistümer die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Regional-KODA Nord-Ost veröffentlicht wird, und fordert gleichzeitig in dieser Veröffentlichung die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) auf, sich binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung (Anzeigefrist) an der Entsendung von Vertretern in die Kommission zu beteiligen. Zusätzlich soll eine Pressemitteilung durch die Pressestelle des Erzbistums Berlin verbreitet werden. Hierbei ist die genaue Zahl der für die Gewerkschaften vorgesehenen Mindestsitze gemäß § 9 Abs. 1 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost auf der Mitarbeiterseite mitzuteilen.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertretern in die Regional-KODA Nord-Ost beteiligen wollen, zeigen dies gegenüber dem Vorsitzenden der Regional-KODA Nord-Ost innerhalb der Anzeigefrist schriftlich an. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berechtigt zur Entsendung von Vertretern sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nord-Ost örtlich und sachlich zuständig sind. Erfüllt eine Gewerkschaft diese Voraussetzungen nicht, wird sie hierüber durch den Vorsitzenden der Regional-KODA Nord-Ost schriftlich in Kenntnis gesetzt. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht I. Instanz mit Sitz in Hamburg innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden unter „Vertreter“ („Mitarbeiter“, „Vorsitzender“ etc.) die im Sprachgebrauch übliche Form verwendet. Damit sollen Frauen wie Männer gleichermaßen bezeichnet sein.

§ 3**Durchführung der Entsendung**

Nach Ablauf der Anzeigefrist lädt der Vorsitzende die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften zu einer Sitzung mit dem Ziel ein, dass sich die Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der den Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze und damit auf die Entsendung von Vertretern einigen. Die Sitzung wird von dem Vorsitzenden geleitet, das Ergebnis in einem Protokoll festgehalten. Die namentliche Benennung der Vertreter der Gewerkschaften erfolgt spätestens drei Monate vor dem Ende der laufenden Amtsperiode.

Zeigt nur eine mitwirkungsberechtigte Gewerkschaft die Absicht an, in der Regional-KODA Nord-Ost durch die Entsendung von Vertretern mitzuwirken, fallen alle Sitze gemäß § 9 Abs. 1 der Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost an diese Gewerkschaft. Zeigen mehrere mitwirkungsberechtigte Gewerkschaften die Absicht an, in der Regional-KODA Nord-Ost durch die Entsendung von Vertretern mitzuwirken, einigen sich diese Gewerkschaften untereinander auf die zahlenmäßige Verteilung der für die Gewerkschaften vorbehaltenen Sitze. Sie können sich dabei an ihrer Organisationsstärke orientieren.

Als Gewerkschaftsvertreter können nur Personen benannt werden, die die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren. Der Vorsitzende prüft, ob die benannten Personen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission erfüllen. Liegen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kommission nicht vor, lehnt der Vorsitzende die benannte Person ab und teilt dies der entsendenden Gewerkschaft schriftlich mit. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht I. Instanz mit Sitz in Hamburg innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

Kommt eine Einigung zwischen den Gewerkschaften nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Tag der Sitzung gemäß § 3 Abs. 1 zustande, gelten die Einigungsgespräche als gescheitert. In diesem Fall entscheidet der Vorsitzende über die Verteilung der Sitze. Die Entscheidung ist den Gewerkschaften schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht I. Instanz mit Sitz in Hamburg innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf,

das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere auf Grund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

§ 4**Ergebnis der Entsendung**

- (1) Der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Entsendung durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der beteiligten (Erz-)Bistümer bekannt.
- (2) Die bis zu einem endgültigen Ergebnis der Entsendung durch die Regional-KODA Nord-Ost getroffenen Entscheidungen und gefassten Beschlüsse sind wirksam.

§ 5**Vorzeitiges Ausscheiden**

- (1) Scheidet ein entsandter Vertreter der Gewerkschaft(en) während einer Amtsperiode aus der Kommission aus oder wird er abberufen, entsendet die jeweilige Gewerkschaft unverzüglich einen neuen Vertreter und gibt dies dem Vorsitzenden der Regional-KODA Nord-Ost schriftlich bekannt.
- (2) Beendet eine Gewerkschaft während einer Amtsperiode die Mitwirkung in der Regional-KODA Nord-Ost, können sich die verbleibenden Gewerkschaften einigen, welche von ihnen für die restliche Amtsperiode den Sitz des ausscheidenden Mitglieds übernimmt. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von sechs Wochen zustande, entscheidet der Vorsitzende, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden ist eine Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht I. Instanz mit Sitz in Hamburg zulässig; § 3 Abs. 4 Satz 3 bis 5 findet entsprechend Anwendung.
- (3) Beenden alle Gewerkschaften während einer Amtsperiode die Mitwirkung in der Regional-KODA Nord-Ost, rücken nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 und 7 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost die nächstberechtigten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach.

§ 6**Kosten**

Die den Gewerkschaften durch die Entsendung entstehenden Kosten tragen diese selbst.

§ 7**Vorsitz**

Findet in dieser Ordnung oder in § 9 Regional-KODA-Ordnung Nord-Ost der Vorsitzende der Regional-

KODA Nord-Ost Erwähnung, so ist damit stets der Vorsitzende der laufenden beziehungsweise der vergangenen Amtsperiode gemeint und nicht der Vorsitzende der gemäß dieser Ordnung neu zu besetzenden Kommission.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft mit der Maßgabe, dass die Regelungen erstmals für die auf den 1. Januar 2018 folgende Amtsperiode der Regional-KODA Nord-Ost Anwendung finden.

Für das Erzbistum Hamburg

H a m b u r g, 12. Dezember 2017

L.S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg

Art.: 155

**Dekret über die Aufhebung von
katholischen Pfarreien in Hamburg-
Blankenese und Hamburg-Altona sowie
über die Errichtung der katholischen
Pfarrei St. Maria in Hamburg-Blankenese
und
Gesetz über die Neuordnung des Vermögens
dieser kirchlichen Körperschaften**

I. Teil: Dekret über die Aufhebung von Pfarreien und die Errichtung einer Pfarrei

Gemäß den Eckpunkten für das Verständnis und die Entwicklung Pastoraler Räume im Erzbistum Hamburg vom 3. Februar 2010 kommt es bei der Entwicklung eines Pastoralen Raumes im Erzbistum Hamburg zur Aufhebung bestehender Pfarreien und zur Errichtung neuer Pfarreien. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist gemäß Canon 515 § 2 Codex Iuris Canonici (CIC) allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat.

Nach Anhörung des Metropolitenkapitels als Konsultorenkollegium auf seiner Sitzung am 20. September 2017 werden hiermit folgendes Dekret und Gesetz erlassen:

1. Im Rahmen der Entwicklung des Pastoralen Raumes im Hamburger Westen werden mit Ablauf des 2. Juni 2018 die katholischen Pfarreien
 - a) Maria Grün, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese,
 - b) St. Marien, Bei der Reitbahn 4 in 22763 Hamburg-Altona
 aufgehoben;
2. zugleich wird mit Wirkung ab dem 3. Juni 2018

die katholische Pfarrei mit Namen St. Maria, Schenefelder Landstraße 3 in 22587 Hamburg-Blankenese errichtet.

Darüber hinaus wird Folgendes angeordnet:

3. Die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Maria ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Rechtskreis als Kirchengemeinde Körperschaft öffentlichen Rechts vorbehaltlich des öffentlichen Rechts.
4. Die katholische Pfarrei St. Maria führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der katholischen Pfarrei St. Maria umfasst das Gebiet der bisherigen, nach Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien.
6. Die Kirchenbücher und Akten der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien werden zum Zeitpunkt der Aufhebung dieser Pfarreien geschlossen und von der katholischen Pfarrei St. Maria in sichere Verwahrung genommen. Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die katholische Pfarrei St. Maria erforderliche Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
7. Sämtliche Aufgaben der gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gehen auf die gemäß Satz 3 Nummer 2 errichtete katholische Pfarrei St. Maria über. Das von den gemäß Satz 3 Nummer 1 aufgehobenen katholischen Pfarreien gemeinsam erarbeitete und dem Erzbischof von Hamburg vorgelegte Pastoralkonzept gilt für die gemäß Satz 3 Nummer 2 neu errichtete Pfarrei fort und wird von ihr weiterentwickelt.

II. Teil: Gesetz über die Neuordnung des Vermögens

Gemäß der aufgrund Canon 391 CIC gegebenen Gesetzgebungskraft und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts aufgrund Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzblatt 1949, Teil I., Seite 1 ff.) in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, Seite 1383 ff.) sowie Ziffer 4 des Schlussprotokolls zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Band 1, Nummer 1, Seite 1 ff., vom 27. Januar 1995; Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1995, Teil I, Seite 31 ff.; Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 1994, Seite 486 ff.; Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 1994, Seite 1026 ff.) wird